

Komplementärtherapeutische Anerkennungs- und Ausbildungsordnung (KTAO) vom 19. November 2025

Als Dachverband der Komplementärtherapeuten:innen-Methodenanwender:innen Österreichs (Dachverband für Komplementäre Therapien und Methoden Austria – kurz KT AUSTRIA) einigt sich die Vorstandsversammlung an diesem 19.11.2025 auf folgende Ausbildungsordnung für Komplementärtherapeuten:innen-Methodenanwender:innen.

PRÄAMBEL	2
TEIL 1 AUSBILDUNG METHODE	2
§1 QUALIFIKATION	2
§2 DAUER UND STRUKTUR DER AUSBILDUNG	2
§3 FORTBILDUNGSQUALIFIKATIONEN	3
§4 AUSBILDUNGSSTÄTTEN UND AUSBILDUNGSEINRICHTUNGEN	3
§5 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	3
§6 AUSBILDUNGSDOKUMENTATION	3
§7 ANRECHNUNG EINER GLEICHWERTIGEN AUSBILDUNG	4
§8 ÜBERGANGSBESTIMMUNG	4
TEIL 2 AUSBILDUNG BASISMEDIZIN	5
§ 1 QUALIFIKATION	5
§ 2 DAUER UND STRUKTUR DER AUSBILDUNG	5
§ 3 AUSBILDUNGSSTÄTTEN UND AUSBILDUNGSEINRICHTUNGEN	5
§ 4 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	5
§ 5 AUSBILDUNGSDOKUMENTATION	5
§ 6 ZULASSUNG	6
§ 7 DURCHFÜHRUNG	6
§ 8 ANRECHNUNG EINER GLEICHWERTIGEN AUSBILDUNG	6
§ 9 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG 1 - AUSBILDUNG	7
(1) DAUER UND STRUKTUR DER AUSBILDUNG	7
(2) PRÄSENZSTUNDE ODER ONLINEEINHEIT	7
(3) INHALT	8
TEIL 3 ANERKENNUNGSURKUNDE	12
AGMP e.V. – International and Independent Association of Grinberg Method Practitioners	12
BYO – Berufsverband der Yogalehrenden in Österreich	12
Cranio Austria – Dachverband für Craniosacrale Körperarbeit	12
Dunkelfeldmikroskopie Austria	12
Feldenkrais® -Verband Österreich	12
Strukturelle Integration Rolfing® – Verein Österreich	12
VAGA – Vereinigung für Aromapflege und gewerbliche Aromapraktiker*innen	12

Präambel

- (1) Die anerkannten Praktizierenden der Mitgliedsverbände dürfen die Bezeichnung **Komplementärtherapeut:in-Methodenanwender:in (Methode)** führen, wenn die Qualifikationen nach den Teilen 1 + 2 dieser Ausbildungsordnung erworben wurden.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch den KT-Verband. Hierzu brauchen die anerkannten Ausbildungsstellen lediglich die Namen der bei ihnen fertig Ausgebildeten über ihren jeweiligen Dachverband an KT Austria zu melden.
- (3) Diese Meldung kann auch als Sammelmeldung an KT Austria übermittelt werden.

Teil 1 Ausbildung Methode

§1 Qualifikation

- (1) Mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung nach dieser Ausbildungsordnung wird die Qualifikation Komplementärtherapeut:in-Methodenanwender:in erworben.

§2 Dauer und Struktur der generellen Mindest-Ausbildung, die von KT Austria von jeder Methode gefordert wird

- (1) Die Ausbildung schließt mit einer Abschlussprüfung ab und gliedert sich mindestens in folgende Abschnitte und Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten):

1. Fachspezifischer Unterricht Praktisch & Theorie	400 UE	Praxis in Präsenz; Theorie max. 20% online
2. Selbstlernen, Supervision, Arbeitskreise, Protokolle, Abschlussarbeit etc.	68 UE	Variabel
3. Selbsterfahrung	25 UE	
Allgemein:		
4. Dokumentation & Ethik	15 UE	online oder Präsenz
5. Recht	10 UE	online oder Präsenz
6. Kommunikation & Grundlagen der Psychologie	40 UE	online oder Präsenz

- (2) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Beginn der Ausbildung mit der Abschlussprüfung zu beenden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Frist von der Ausbildungsstätte auf höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden oder ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit abgelegt hat, kann auf Antrag bei der Ausbildungsstätte an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung bzw. Abschlussprüfung teilnehmen.

§2a Dauer und Struktur der Methoden-Ausbildung siehe einzelne Methodenverbände

- (1) Für Aromatherapie: [VAGA Vereinigung für Aromapflege und gewerbliche Aromapraktiker:-innen](#)
- (2) Für Cranio Sacrale Körperarbeit: [Cranio Austria Dachverband für Craniosacrale Körperarbeit](#)
- (3) Für Dunkelfeldmikroskopie: [Dunkelfeldmikroskopie Austria](#)
- (4) Für Feldenkrais: [Feldenkrais® Verband Österreich](#)
- (5) Für Grinberg Methode: [AGMP e.V. – International and Independent Association of Grinberg Method Practitioners](#)
- (6) Für Kinesiologie: [ÖBK Österreichischer Berufsverband für Kinesiologie](#)
- (7) Für Rolfing® Strukturelle Integration: [Strukturelle Integration Rolfing® - Verein Österreich](#)
- (8) Für Yoga: [BYO Berufsverband für Yogalehrenden in Österreich](#)

§3 Fortbildungsqualifikationen

- (9) Anerkannte Komplementärtherapeut:innen haben eine jährliche Fortbildungsleistung von 20 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.
- (10) Die Klärung von Anerkennungsfähigkeit einzelner Aus- und Weiterbildungen, sowie deren Dokumentation obliegt den Mitgliedsverbänden.
- (11) Fehlende Fortbildungsleistung muss innerhalb von 3 Jahren nachgeholt werden, um die Bezeichnung nach dieser Ausbildungsordnung weiter führen zu können.

§4 Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen

- (1) Die Mitgliedsverbände erkennen ihre Ausbildungsstätten selbst an und verpflichten diese zur Einhaltung dieser Ausbildungsordnung.
- (2) Die Ausbildung und die Abschlussprüfung erfolgen an einer vom jeweiligen Methodenverband anerkannten Ausbildungsstätte.
- (3) Die Anerkennung von Ausbildungsstätten und die Qualifikation von Praktizierenden nach dieser Ausbildungsordnung kann von KT Austria widerrufen werden, wenn die Ausbildungsstätte, die Ausbildung und/oder die Abschlussprüfung nicht im Sinn dieser Verordnung durchgeführt wurde.

§5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind keine festgelegt.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

§6 Ausbildungsdokumentation

- (1) Die Dokumentation von Ausbildung und Abschlussprüfung hat so zu erfolgen, dass KT Austria eine Überprüfung der Einhaltung dieser Ausbildungsordnung ermöglicht wird.
- (2) Jede Auszubildende und jeder Auszubildende hat Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung zu führen. Dieser muss mindestens enthalten:
 1. die Personalien der oder des Auszubildenden,
 2. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten 1+2 dieser Ausbildungsordnung.

§7 Anrechnung einer gleichwertigen Ausbildung

- (1) Auf Antrag kann die Ausbildungsstätte anderweitig erworbene Teile der Ausbildung, Kenntnisse oder Fähigkeiten ganz oder teilweise als ausbildungsersetzend anerkennen, soweit sie der Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig sind.
- (2) Fehlende Ausbildungsteile können durch Nachholen und erfolgreichen Abschluss der fehlenden Ausbildungsteile in einer anerkannten Ausbildungsstätte nachgereicht werden; womit die Ausbildung insgesamt nach dieser Ausbildungsordnung als anerkannt gilt.
- (3) Die Ausbildungsstätte übernimmt gem. §3 Abs. 3 die Verantwortung für die anderweitig erworbenen Teile der Ausbildung. Die Anerkennung ist entsprechend zu dokumentieren.

§8 Übergangsbestimmung

- (1) Eine Ausbildung, die vor dem 12.05.2025 erfolgreich bei einer anerkannten Ausbildungsstätte eines Mitgliedsverbandes abgeschlossen wurde, wird nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung als gleichwertig anerkannt, wenn die Teile der zugehörigen Ausbildung denen in dieser Ordnung gleichwertig sind.

Teil 2 Ausbildung Basismedizin

§ 1 Qualifikation

- (1) Mit einer erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung nach dieser Verordnung wird die Grundqualifikation Basismedizinische Grundlagen für Komplementärtherapeut:innen erworben.

§ 2 Dauer und Struktur der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung schließt mit einer Abschlussprüfung ab und gliedert sich mindestens in folgende Abschnitte und Unterrichtseinheiten (à 45 Minuten):

1. Grundlagen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Notfallmedizin	150 UE	online oder Präsenz
2. Hygiene	20 UE	online oder Präsenz
3. Erste Hilfe	20 UE	Präsenz
4. Abschlussprüfung über den gesamten Inhalt	2 UE	online oder Präsenz

- (2) Die Ausbildung ist möglichst zusammenhängend abzuleisten, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Ausbildung mit der Abschlussprüfung zu beenden. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Frist von der Ausbildungsstätte auf höchstens dreieinhalb Jahre verlängert werden. Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden oder ohne eigenes Verschulden nicht vor Ablauf der Ausbildungszeit abgelegt hat, kann auf Antrag bei der Ausbildungsstätte an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung bzw. Abschlussprüfung teilnehmen.

§ 3 Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen

- (1) Die Ausbildung und die Abschlussprüfung erfolgen an einer vom Komplementärverband KT AUSTRIA anerkannten Ausbildungsstätte. Die Anerkennung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Ausbildung nachgewiesen sind.
- (2) Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Ausbildungsstätte die Ausbildung und/oder die Abschlussprüfung nicht im Sinn dieser Verordnung durchführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung sind keine festgelegt.
- (2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

§ 5 Ausbildungsdokumentation

Jede Auszubildende und jeder Auszubildende hat Nachweis über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der theoretischen Ausbildung zu führen. Dieser muss mindestens enthalten:

1. die Personalien der oder des Auszubildenden,
2. Bescheinigungen über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6.

§ 6 Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an allen Ausbildungsabschnitten.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung bei der Ausbildungsstätte zu stellen, an der die Abschlussprüfung abgelegt wird. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf die Einhaltung der Antragsfrist verzichten. Die Zulassung kann vorbehaltlich der nachträglichen Vorlage der Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten erfolgen; für die nachträgliche Vorlage kann der Prüfungsausschuss eine Frist setzen.

§ 7 Durchführung

- (1) Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufsichtsarbeit von 90 Minuten Dauer.
- (2) Bestanden wird die Abschlussprüfung, wenn mindestens 60% der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht werden. Die Benotung erfolgt entsprechend.
- (3) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, wird die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder wird die Abschlussprüfung unterbrochen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.
- (4) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann bis zu dreimal wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder tritt der Prüfling nicht oder nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung an, gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. In diesem Fall kann die Ausbildung insgesamt wiederholt werden.
- (5) Dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist ein Nachweis über die Teilnahme an der wiederholten Ausbildung nach § 7 Abs. 4 beizufügen.

§ 8 Anrechnung einer gleichwertigen Ausbildung

- (1) Auf Antrag kann die Ausbildungsstätte anderweitig erworbene Teile der Ausbildung, Kenntnisse oder Fähigkeiten ganz oder teilweise als ausbildungsersetzend anerkennen, soweit sie der Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig sind.
- (2) Fehlende Ausbildungsteile können durch Nachholen und erfolgreichen Abschluss der fehlenden Ausbildungsteile in einer anerkannten Ausbildungsstätte nachgereicht werden; womit die Ausbildung insgesamt nach dieser Ausbildungsordnung als anerkannt gilt.
- (3) Die Ausbildungsstätte übernimmt gem. §3 Abs. 3 die Verantwortung für die anderweitig erworbenen Teile der Ausbildung. Die Anerkennung ist entsprechend zu dokumentieren.

§ 9 Übergangsbestimmungen

- (1) Eine Abschlussprüfung, die vor dem 12.05.2025 abgelegt wurde, wird nach den Vorschriften dieser Verordnung als gleichwertig anerkannt, wenn die Dauer und Struktur der Ausbildung denen in dieser Ordnung gleichwertig waren.

Anhang 1 - Ausbildung

(1) Dauer und Struktur der Ausbildung

	UE mindesten	
1. Fachspezifischer Unterricht Praktisch & Theorie	400	Praxis in Präsenz; Theorie max. 20% online
2. Selbstlernen, Supervision, Arbeitskreise, Protokolle, Abschlussarbeit etc.	68	s. Mitgliedsverband
3. Selbsterfahrung	25	Präsenz
4. Grundlagen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Notfallmedizin	150	online oder Präsenz
5. Hygiene	20	online oder Präsenz
6. Erste Hilfe	20	Präsenz
7. Dokumentation & Ethik	15	online oder Präsenz
8. Recht	10	online oder Präsenz
9. Kommunikation & Grundlagen der Psychologie	40	online oder Präsenz
10. Abschlussprüfung über den gesamten Inhalt	2	online oder Präsenz

(2) Präsenzstunde oder Onlineeinheit

Eine Onlineeinheit oder Präsenzstunde entspricht 45 Minuten ohne Abzug von Pausen.

Präsenzstunden sind als gemeinsame Lehr- und Lernzeit mit anleitender und steuernder Lehrpersonen-präsenz (physisch, zur gleichen Zeit, am selben Ort) definiert; wobei, wo aufgeführt, die Lehrpersonen-präsenz durch digitale Anleitung ersetzt werden kann (Onlineeinheiten).

Autodidaktes Lernen (z.B. aus Büchern) kann gem. der Anforderung für Ausbildungsdokumentation dieser Ordnung nicht anerkannt werden.

(3) Inhalt

Lerneinheit	1. Fachspezifischer Unterricht
Inhalte	• Wird von den Mitgliedsverbänden vorgegeben
Lerneinheit	2. Selbstlernen, Supervision, Arbeitskreise, Protokolle, Abschlussarbeit etc.
Inhalte	• Wird von den Mitgliedsverbänden vorgegeben
Lerneinheit	3. Selbsterfahrung
Inhalte	• Wird von den Mitgliedsverbänden vorgegeben
Lerneinheit	4. Grundlagen in Anatomie, Physiologie, Pathologie, Notfallmedizin
Inhalte	Zelle ○ Anatomie / Physiologie: Zelle und Gewebe ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Bewegungsapparat ○ Anatomie / Physiologie: Aufbau und Funktion von Knochen, Gelenken und Muskulatur ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Neurologie ○ Anatomie / Physiologie: Nervensystem, Gehirn ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Verdauung ○ Anatomie / Physiologie: Verdauung und Verdauungsorgane ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Hormone ○ Anatomie / Physiologie: Hormone; Hypothalamus, Hypophyse, Schild- und Nebenschilddrüse, Nebennierenrinde, -mark ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Blut ○ Anatomie / Physiologie: Blut und Blutbildung, Blutgruppen, Gerinnungssystem ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Immunsystem ○ Anatomie / Physiologie: Immunsystem; Lymphsystem, Lymphorgane; aktive / passive Immunisierung ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Herz ○ Anatomie / Physiologie: Herz, Blutkreislauf, Arterien, Venen, Kapillaren ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie)

	Atmung ○ Anatomie / Physiologie: Atemmechanik, Obere und untere Luftwege, Nase und Nasennebenhöhlen, Lungen ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Niere und Blase ○ Anatomie / Physiologie: Nieren und ableitende Harnwege ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Geschlechtsorgane ○ Anatomie / Physiologie: weibliche und männliche Geschlechtsorgane ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Fortpflanzung ○ Anatomie / Physiologie: Schwangerschaft ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Sinnesorgane ○ Anatomie / Physiologie: Haut, Augen, Ohren, Gleichgewicht, Nase, Zunge ○ Pathologie (3 häufig auftretende Pathologien + 1 Notfallpathologie) Notfallmedizin
--	--

Lerneinheit	5. Hygiene
Inhalte	• Grundlagen der Infektionslehre • Pathologien • Praxishygiene • Umwelthygiene • Arbeits- und Sozialhygiene (insb. Hygiene der Hände) • Psychohygiene • Krankenhaushygiene • Klientensicherheit
Lerneinheit	6. Erste Hilfe
Inhalte	• Helfen unter Wahrung des Selbstschutzes • Erkennen und Beurteilen von Notfallsituationen • Rettungskette (Erläuterung und Diskussion) • Handlungsablauf gemäss SRC-Richtlinien • SRC-Algorithmus: BLS + AED Erwachsene, Kinder und Säuglinge (ab 1 Monat) • Grundfertigkeiten-Training: Erstbeurteilung, Herzmassage, Beatmung, AED-Einsatz gemäss SRC-Richtlinien bei Erwachsenen und Kindern • Bewusstlosenlagerung beim Erwachsenen und Kind • Situationserfassung, richtige Lagerung und Problemlösung in verschiedenen Notfall-Situationen • Kooperation mit Laien- und mit Profi-Helfern • Teamarbeit und Kommunikation • Bearbeitung von Fallszenarien mit zunehmender Komplexität • Motivationen des Helfens inkl. förderlicher und hemmender Einflüsse • Ethische Grundprinzipien • Rechtliche Aspekte: Haftung bei unterlassener Hilfeleistung
Lerneinheit	7. Dokumentation & Ethik
Inhalte	• Theorie zur Ethik • Ethische Fragestellungen in der Gesellschaft • Berufsethische Grundsätze und Verhaltensrichtlinien (Autonomie, Nutzenstiftung, Schadensvermeidung, Gleichbehandlung, Verhältnismässigkeit, Verantwortlichkeit, berufliche Kompetenzen und Grenzen, Vertrauensverhältnis gegenüber Klientinnen und Klienten, Auftritt in der Öffentlichkeit, Zusammenarbeit im Gesundheitswesen) • Ethische Dilemmata im Beruf • Rechtliche Verpflichtungen gegenüber KlientInnen (Schweigepflicht, Datenschutz, Sorgfaltspflicht) • Berufliche Grenzen • Richtlinien oder Ethikkodex von KT Austria

Lerneinheit	8. Recht
Inhalte	• Berufsrelevante Gesetzgebung • Berufsrelevante Aspekte • berufliche Kompetenzen und Grenzen • Berufsausübungsbewilligung, Patientenrecht • Titelschutz / Titelführung • betriebliche Rechtsformen inkl. Kriterien für Selbständige • (Kranken-)versicherungen

Lerneinheit	9. Kommunikation & Grundlagen der Psychologie
Inhalte	Psychologie • Einführung in die Psychologie inkl. Übersicht über die wichtigsten Psychotherapie-Richtungen • Kognitive Psychologie • Biologische Psychologie • Entwicklungspsychologie • Lernpsychologie • Kommunikationspsychologie • Verschiedene psychotherapeutische Ansätze • Psychische Störungen (Leitsymptome, Angst- und Zwangsstörungen, Bulimie / Anorexie, Depression / Manie / bipolare Störung, Schizophrenie, psychosomatische Krankheiten, Sucht, Stressfolgen und Burnout, Posttraumatische Belastungsstörungen, Suizidalität, Persönlichkeitsstörungen) Kommunikation • Therapeutische Beziehungsgestaltung • Nonverbale Körpersprache • Auswirkungen von sozialer Interaktion auf Gefühle, Gedanken, Kommunikation und Verhalten • Therapeutische Gesprächsführung • Gesprächsführungstechniken zur Selbstwahrnehmung • Krisen-, Kritik- und Konfliktgespräch • Erstgespräch, Zielklärungen, Anleitung, Beratung, Evaluationsgespräch, Angehörigengespräch • Grundlagen der Teamarbeit